

Satzung

des

SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

in der Fassung vom

23. Februar 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Der SSV 07 Freudenberg e.V. und der SV Büschergrund e.V. haben sich zum Zwecke der Konzentration der Kräfte und der Leistungssteigerung am 25.05.1973 mit gleichen Rechten und Pflichten unter dem Namen „SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund e.V.“ mit Sitz in Freudenberg zusammengeschlossen. Er ist unter Nr. 1117 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V. ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und sonstigen Betätigung als Mittel zur körperlichen und geistigen Erhöhung und zur sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen. Dazu gehören die Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren sowie die Durchführung von Turnieren und Sportkursen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein auch Kultur und Brauchtum fördern und pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied

- a.) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Stadtsportverband Freudenberg e.V. sowie
- b.) im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW), Westdeutschen Fußball-Verband (WDFV) und im Deutschen Fußball-Bund (DFB).

Der Verein, sowie jedes seiner Mitglieder erkennen die Satzungen dieser Verbände an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vereinsvermögen besteht aus den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, aus den Einnahmen aus Veranstaltungen und aus sonstigen Zuwendungen von dritter Seite. Auch sämtliches, vom Verein angeschafftes Material, wie sportliche Geräte und sonstige Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände gelten als Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern
 - und Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

b) Pflichten für aktive und passive Mitglieder:

- Einhaltung der Satzung
- Unterordnung unter die Vereinsdisziplin
- pünktliche Entrichtung der Beiträge

§ 5 Eintritt

Als aktive oder passive Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechtes aufgenommen werden. Bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vereinsvorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Vereinssatzungen.

§ 6 Beitrag

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, über den Entrichtungsmodus der Gesamtvorstand. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind beitragsfrei.
- 10) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.“

§ 8 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand gemäß § 26 BGB ist jedes stimmberechtigte volljährige Vereinsmitglied. Wenn der Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann, muss seine Zustimmung schriftlich vorliegen.
- 2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9 Austritt und Ausschluss

Die Vereinsmitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins
- e) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Rückgabe des Mitgliederausweises/der FortunaCard schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung den rückständigen Beitrag nicht entrichtet hat
- b) grob gegen die Vereinssatzung oder Vereinsdisziplin verstoßen hat
- c) sich unehrenhaft betragen hat
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten und Gebäuden.
- Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 11 Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Ehrenrat
- d) die Ausschüsse, soweit welche gebildet sind.
- e) die Jugendversammlung

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern satzungsgemäß nach § 11 bekannt gegeben worden ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail, Brief oder auf der Vereinshomepage) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage und im Informationskasten am Sportplatz bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich eingereicht werden und sind in der Tagesordnung aufzuführen. Nur mit der Zustimmung von mindestens 2/3 aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder können Satzungsänderungen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist mit den entsprechenden Beschlüssen in der Niederschrift festzuhalten.

Die Mitgliederversammlungen entscheiden vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmefälle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Jede Satzungsänderung hat der Vorstand zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eintragen zu lassen.

Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel abzustimmen. Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

SATZUNG
des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Bericht des Vereinskassenwartes
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Wahl des Versammlungsleiters
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Neuwahl des Vorstandes und des Ehrenrates
- i) Bestätigung des Jugendvorstandes
- j) Neuwahl der Kassenprüfer
- k) Eingebrachte Anträge
- l) Verschiedenes

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mind. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, die Einberufung unter Angabe von Verhandlungsgegenständen und der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) kann nur durch Unterstützung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen, spätestens bis zum Beginn der Versammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- 1) als Gesamtvorstand und besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Geschäftsführer (zugl. Sozialwart)
 - d) 2. Geschäftsführer
 - e) 1. Kassenwart
 - f) 2. Kassenwart
 - g) 1. Jugendleiter
 - h) 2. Jugendleiter
 - i) Jugendgeschäftsführer
 - j) Sportlicher Leiter Herren
 - k) Sportlicher Leiter Frauen NEU
 - l) 1. Beisitzer
 - m) 2. Beisitzer
 - n) 3. Beisitzer
 - o) 4. Beisitzer
 - p) Pressewart

- 2) als geschäftsführender Vorstand und besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Geschäftsführer
- d) 1. Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäftsvorgänge wahr und tritt bei Bedarf zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, finanzielle Entscheidungen in einer Größenordnung eines monatlichen gesamten Mitgliederbeitrages ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes zu entscheiden.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Vorstand vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Geschäftsführer. Jeweils 2 von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam, wobei unter diesen 2 Personen stets der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des Vorstandes – außer dem Ehrevorsitzenden – werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, wobei jährlich die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht (Wiederwahl ist möglich).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann / frau. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende als Vorstand aus, ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl der beiden Vorsitzenden zum Gegenstand haben muss. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins weitere Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn dem Vorstand auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgesprochen wird. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich und unanfechtbar; § 9 bleibt unberührt.

Der Vereinskassenwart hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten und über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Der 1. und 2. Vorsitzende (Letzterer in Vertretung des 1. Vorsitzenden) sind berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

Kassenprüfer

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Die Kassenprüfer haben die Kassen und Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Prüfung der Berechtigung gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer. Die Wahl gilt für 2 Jahre, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 14 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Organe der Vereinsjugend sind: a) der Jugendleiter und dessen Stellvertreter sowie der Jugendgeschäftsführer und b) die Jugendversammlung

Jugendleiter, sein Stellvertreter und der Jugendgeschäftsführer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

B-Juniorinnen-Bundesliga – Gültigkeit der Satzung und Ordnungen des DFB

I. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

II. Die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbands, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

III. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 15 Ehrenrat

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die möglichst nicht unter 40 Jahre alt sein sollen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat wählt sich den Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat gilt als Berufungsinstanz für Ausschüsse und Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes. Angelegenheiten, in die der Vorstand verwickelt ist oder ein Mitglied des Vorstandes, können durch den Ehrenrat verhandelt und erledigt werden. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss begründet werden, d. h. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegungen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) auszahlen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur dann rechtsverbindlich beschlossen werden, wenn 75% der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ihr Einverständnis dazu geben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung hat der Vorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Liquidation wird vom zuletzt amtierenden Vorstand durchgeführt.

57258 Freudenberg, den 23. Februar 2018